

Zeitschrift: Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 2 (1976)

Heft: 1

Artikel: Jugendstrafrecht

Autor: Brassel, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046808>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Le public est toujours ambivalent dans ce domaine, passant selon les événements de l'agressivité contre l'administration pénitentiaire, la police et même la justice à la protestation contre la Justice "trop clémente", "déplorablement faible", "négligeant la protection des honnêtes gens". Tout traitement pénal a des effets limités, conclut le professeur Vérin. Il ne peut supprimer ni même réduire notablement la criminalité qui est un produit de notre société moderne. Le traitement pénal peut améliorer le comportement social des délinquants. La récidive n'est pas le seul critère à utiliser. D'abord qu'est ce que la récidive au sens criminologique? La stabilité professionnelle, l'indépendance financière, la vie familiale sont aussi des critères de réinsertion.

Il faut faire comprendre au public que les peines con carcérales ne mettent pas plus en danger sa sécurité, que les peines de détention. Elles n'endurcissent pas le délinquant. Elles lui permettent de dédommager la victime, d'entretenir sa famille (s'il en a une). et ménagent les finances publiques, c'est à dire les contribuables. Pour cette éducation, la télévision et la presse ont un rôle important à jouer.

Zusammenfassung: Ausgehend von Erfahrungen, vor allem in den USA, legt der Verf. dar, dass bessere Resultate erreicht werden, wenn man Jugendliche in kleine, familienähnliche Heime unterbringt, statt sie in den üblichen Jugendanstalten zu halten. Jugendanstalten im üblichen Sinn sollten nur mehr gemeingefährlichen Jugendlichen und eventuell Rückfalltätern vorbehalten bleiben. Diese Strafen in relativer Freiheit kosten den Steuerzahler zudem viel weniger und zeigen doch den besseren Effekt. Verf. sieht in der Erziehung des Publikums, gerade über die Medien des Fernsehens und der Presse, grosse Möglichkeiten, diese Tatsachen Allgemeingut werden zu lassen. Bedauerlicherweise gibt es besonders Widerstände von Seiten der Polizei und auch der Gerichte.

Jugendstrafrecht

von Dr.iur.H.Brassel, Jugendstaatsanwalt des Kantons Zürich

1. Einleitung

Der im Schweiz. Strafgesetzbuch (StGB) und weiteren Gesetzen enthaltene Katalog strafbarer Handlungen und Unterlassungen gilt grundsätzlich für jedermann. Auch junge Menschen machen sich straffällig, wenn sie Verbote und Gebote missachten und strafrechtlich geschützte Rechtsgüter verletzen. Dass ihr Fehlverhalten teilweise auf ungenügende Einsicht und Reife oder gar auf mangelhafte Erziehung und Obhut zurückzuführen ist, ruft jedoch einer anderen Reaktion als im Fall von Erwachsenen. Das Jugendstrafrecht enthält somit alle Abweichungen vom ordentlichen Strafrecht, die mit der altersbedingten Strafmündigkeit der Täter zusammenhängen. Seine Aufgabe besteht darin, die im deliktischen Verhalten zum Ausdruck gekommenen erzieherischen und pflegerischen Mängel zu beheben. Statt Vergeltung bezweckt es Erziehung und Behandlung. Das materielle Jugendstrafrecht besteht in einem für bestimmte Altersstufen anwendbaren System von Massnahmen und Jugendstrafen. Das formelle Jugendstrafrecht regelt die Besonderheiten des Untersuchungsverfahrens, der Beurteilung und der Urteilsvollstreckung.

2. Materielles Jugendstrafrecht

21. Die Altersstufen

Das StGB unterscheidet zwei Kategorien :

211. Kinder von 7 - 15 Jahren.

Kleinkinder unter sieben Jahren können zwar strafbare Handlungen begehen, werden aber nicht in ein Strafverfahren gezogen und können nicht bestraft werden. Es bleibt den Eltern und nötigenfalls der Vormundschaftsbehörde überlassen, geeignete Massnahmen zu treffen.

212. Jugendliche von 15 - 18 Jahren.

Nach dem 18. Altersjahr tritt die volle Strafmündigkeit ein, doch kann der Richter bei Minderjährigen die Strafe mildern (Art. 64 StGB) oder "Junge Erwachsene" von 18 - 25 Jahren in eine Arbeitserziehungsanstalt einweisen (Art. 100 bis StGB).

22. Die Sanktionen

Der Jugendrichter hat die Wahl zwischen Erziehungsmassnahmen (221), besonderer Behandlung (222) und Strafen (223). Massgebend ist für ihn der Zustand des Täters und nicht die objektive Schwere der Tat.

221. Erziehungsmassnahmen

221.1 Voraussetzungen:

Sie sind anzuordnen, wenn das Kind/der Jugendliche einer besonderen erzieherischen Betreuung bedarf, namentlich wenn es/er "Schwererziehbar, verwahrlöst oder erheblich gefährdet ist" (Art. 84/91 StGB).

221.2 Arten Zur Verfügung stehen folgende Massnahmen:

221.21. Erziehungshilfe

Sie besteht in einer Betreuung in der bisherigen Umgebung des Fehlbaren. Durch die Erziehungshilfe ist dafür zu sorgen, dass das Kind angemessen gepflegt, erzogen und unterrichtet, der Jugendliche ausserdem beruflich ausgebildet, zu regelmässiger Arbeit und angemessener Verwendung seiner Freizeit und seines Verdienstes angehalten wird.

Bei Kindern wird das Schwergewicht eher auf der erzieherischen Beratung der Eltern liegen. "Jugendlichen können jederzeit Weisungen erteilt werden, insbesondere über Erlernung eines Berufes, Aufenthalt, Verzicht auf alkoholische Getränke und Ersatz des Schadens" (Art. 91 StGB).

221.22. Unterbringung in einer geeigneten Familie

221.23. Unterbringung in einem Erziehungsheim

Für den Vollzug sieht das Gesetz folgende Heimtypen vor:

- Erziehungsheime für Kinder bzw. Jugendliche
- Arbeitserziehungsanstalten für Jugendliche ab 17 Jahren (Art. 93 bis StGB)
- Erziehungsheime für besonders schwierige Jugendliche (Art. 93 ter StGB)

-- Therapieheim

-- Anstalt für Nacherziehung

Bis zur Schaffung einer Anstalt für Nacherziehung kann ein Jugendlicher der sich in einem Erziehungsheim als untragbar erweist und nicht in ein Therapieheim gehört, in eine Strafanstalt eingewiesen werden.

221.3. Dauer der Massnahme

Im Unterschied zur zeitlich genau festgelegten Strafe dauert die Massnahme solange, bis anzunehmen ist, sie habe ihren Zweck erreicht, bei Heimerziehung aber mindestens ein Jahr, im Falle besonders verdorbener oder gefährlicher Jugendlicher sogar zwei Jahre. Die Entlassung eines Jugendlichen aus der Anstalt erfolgt bedingt. Der Entlassene steht während der Probezeit unter Schutzaufsicht; es können ihm bestimmte Weisungen erteilt werden (nachgehende Fürsorge). Die gegenüber einem Kind verhängte Massnahme wird spätestens mit dem zurückgelegten 20. Altersjahr, gegenüber einem Jugendlichen spätestens mit dem 22. Altersjahr aufgehoben.

222. Besondere Behandlung (kurative Massnahmen)

Sie ist angezeigt, wenn sie der Zustand des Kindes/Jugendlichen fordert, namentlich wenn es/er "geisteskrank, schwachsinnig, blind, erheblich gehör- oder sprachbehindert, epileptisch, trunksüchtig, rauschgiftsüchtig oder in seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung erheblich gestört oder ungewöhnlich zurückgeblieben ist". (Art. 85 und 92 StGB). Diese Aufzählung von psychischen und körperlichen Abnormitäten ist nicht abschliessend. Neurotische Entwicklungen und Hirnschädigungen mit Charakterstörungen können Anlass zu besonderer Behandlung geben. Die Voraussetzungen können sich mit jenen für erzieherische Massnahmen überschneiden. Eine besondere Behandlung kann daher auch neben einer etzienerischen Massnahme angeordnet werden.

Anzuordnen ist "die notwendige Behandlung". Diese kann ambulant oder stationär erfolgen. Ausschlaggebend wird die Empfehlung des Fachexperten sein.

223. Strafen

223.1. Voraussetzungen und Arten

Erfüllt ein Kind/Jugendlicher im Zeitpunkt der Beurteilung weder die Voraussetzungen für eine Erziehungsmassnahme noch für eine Heilbehandlung gehört es/er somit in die überwiegende Gruppe der sogenannten "Normalen", so erfolgt eine Bestrafung als Erziehungsmittel. Bei Kindern sind es die Disziplinarstrafen des Verweises (mündlicher oder schriftlicher Tadel), des Schularrestes von einem bis zu sechs Halbtagen, und der Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung (Art. 87 StGB). Jugendliche können außer mit Verweis und Arbeitsleistung auch mit Busse oder mit Einschliessung von einem Tag bis zu einem Jahr bestraft werden (Art. 95 StGB). Bei Busse und Einschliessung kann der bedingte Strafvollzug gewährt werden, wobei die Probezeit bis zu drei Jahren dauern und mit Schutzaufsicht verbunden sein kann.

223.2. Aufschub des Entscheides

Der Schwierigkeit, einen Jugendlichen einer der drei Behandlungsgruppen

zuzuweisen, trägt Art. 97 StGB dadurch Rechnung, dass der Richter den Entscheid über die Anordnung einer Strafe oder Massnahme aufschieben und die weitere Entwicklung des Jugendlichen während einer Probezeit bis zu drei Jahren überwachen kann.

223.3 Absehen von Massnahmen und Strafen

Schliesslich gestatten Art. 88 und 98 StGB dem Richter unter bestimmten Voraussetzungen das völlige Absehen von Massnahmen oder Strafen. Das ist z.B. möglich, wenn bereits durch Eltern oder andere Behörden eine geeignete Massnahme getroffen oder eine Strafe verhängt worden ist, seit der Tat bereits längere Zeit verstrichen ist oder tätige Reue bekundet worden ist.

3. Formelles Jugendstrafrecht

31. Organisation

311. Jugandanwaltschaften

Der Jugandanwalt ist zuständig für

- a) die Untersuchung,
- b) den Abschluss der Untersuchung mit Erziehungsverfügung, wenn er keine höhere Strafe als 14 Tage Arbeitsleistung bzw. Einschliessung oder Fr. 500 Busse aussprechen oder als Massnahme eine Erziehungshilfe oder ambulante Heilbehandlung anordnen will,
- c) den Vollzug der Urteile und Erziehungsverfügungen.

Der Jugandanwalt übt somit untersuchende, richterliche und vollziehende Funktionen aus.

Auf den Jugandanwaltschaften, die bezirksweise organisiert sind, stehen für die Abklärung der persönlichen Verhältnisse der Angeschuldigten und die Betreuung während des Vollzugs Sozialarbeiter zur Verfügung.

312. Jugendstaatsanwaltschaft

Sie übt die Aufsicht über die Jugandanwälte und die der Staatsanwaltschaft entsprechenden prozessualen Befugnisse aus. Angeschlossen ist die Jugendstaatsanwaltschaft beim kantonalen Jugendamt und damit bei der Erziehungsdirektion.

313. Jugendgerichte

Der Kanton Zürich kennt bisher keine besonderen Jugendgerichte. Das Bezirksgericht oder eine bestimmte Abteilung desselben bezeichnet sich als Jugendgericht und übt im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche die richterlichen Befugnisse erster Instanz aus.

32. Verfahren

Das Jugendstrafverfahren zeichnet sich durch folgende Besonderheiten aus

321. Gerichtsstand

Während Erwachsene am Begehungsort strafrechtlich verfolgt werden, sind für Kinder und Jugendliche (ausgenommen bei Uebertretungen) die Behörde am Wohnsitz oder am Ort des dauernden Aufenthaltes zuständig.

322. Grosse Bedeutung kommt der Untersuchung zur Person zu. Das Verhalten, die Erziehung und die Lebensverhältnisse sind eingehend abzuklären. Das geschieht durch Befragung des Angeschuldigten, von Angehörigen, Erziehern und weiteren geeigneten Personen sowie den Bezug von Berichten. Nötigenfalls ist über den körperlichen und geistigen Zustand des Angeklagten ein Gutachten einzuholen. Diese Begutachtung kann ambulant oder stationär in einer Beobachtungsstation oder Klinik erfolgen. Beobachtung und Begutachtung können nicht nur während der Untersuchung, sondern auch während des Massnahmenvollzugs, insbesondere vor einer Änderung der Massnahme angeordnet werden (Art. 83, 86 Abs. 2, 90, 93 Abs. 2 StGB).

323. Vorsorgliche Massnahmen

Der Jugendanwalt kann einen Angeschuldigten, sofern dessen persönliche, erzieherische oder gesundheitliche Betreuung anders nicht gewährleistet werden kann, schon während der Untersuchung vorsorglich in einer geeigneten Familie, in einem Erziehungsheim oder in einer ärztlich geleiteter Anstalt unterbringen.

Bei Flucht- oder Verdunkelungsgefahr kann ein Angeschuldigter auch vorübergehend in Haft gesetzt werden.

324. Für den Vollzug kann der Jugendanwalt die "Organe der Jugendhilfe" beziehen, namentlich wenn diese sich mit dem Fall schon befasst haben. In diesem Sinne wird eine Schutzaufsicht oder Erziehungshilfe nicht selten Mitarbeitern eines Jugendsekretariates, aber auch freiwilligen Jugendhelfern übertragen.

Résumé : L'auteur donne une vue ensemble sur le droit pénal des mineurs en Suisse. Dans la deuxième partie, il concerne la situation dans le Canton de Zurich. Le droit pénal des mineurs concerne les enfants entre 7 et 15 ans, ainsi que les adolescents entre 15 et 18 ans. Les sanctions sont réparties entre mesures éducatives (aide éducative, placement dans une famille appropriée, placement dans une maison d'éducation) et peines (arrêt scolaire, réprimande, performance de travail, amende, enfermement). Le juge a la possibilité d'ajourner sa décision, et, sous certaines conditions, il a même le droit de renoncer à une mesure et une peine. Dans le Canton de Zurich le procureur des mineurs est à la tête des juges des mineurs, et tous dépendent du département de l'éducation cantonal. La juridiction compétente chez les mineurs est le lieu de résidence et pas le lieu du délit comme chez les adultes. Très important chez les mineurs est l'examen de la personne, où il faut, selon le cas aussi une expertise psychologique ou psychiatrique.